


	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Landratsamt Konstanz vom 11.11.2022		
1.1	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	<p>Da der Bebauungsplan im konventionellen Verfahren geändert und in seinem Geltungsbereich erweitert werden soll, ist das zweistufige Verfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie einer öffentlichen Auslegung für die Dauer von mindestens einem Monat geschrieben (§ 3 Absatz 2 BauGB). In dem Anhörungsschreiben wurde angeführt, dass es sich hier um die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB handelt. Die Pflicht zur Anwendung des zweistufigen Verfahrens wäre damit nicht eingehalten.</p> <p>Ergänzend ist zu beachten, dass die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans nach § 3 Absatz 2 BauGB mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt zu machen ist.</p> <p>Da der Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich erweitert wird und diese Erweiterungsfläche nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Dies wurde in der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans bereits zutreffend ausgeführt.</p>	<p><i>Es handelte sich um einen redaktionellen Fehler. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB wurden durchgeführt.</i></p> <p><i>Mit den vorliegenden Unterlagen soll der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB gefasst werden. Die vorgeschriebene Dauer der Offenlage von mindestens 30 Tagen, bzw. 1 Monat wird eingehalten.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme (Die Änderung des Flächennutzungsplans wird von der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Gottmadingen mit den Gemeinden Büsingen und Gailingen durchgeführt.)</p>
1.2	Forstverwaltung:	<p>Die Gemeinde Büsingen plant den bestehenden Bebauungsplan „Tennisplatz Rheinhölzle“ zu ändern und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Tennishalle zu schaffen.</p> <p>Das Kreisforstamt hat die Unterlagen geprüft und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Innerhalb des geplanten Geltungsbereichs steht kein Wald. Auch innerhalb des nach § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung vorgeschriebenen Waldabstandsbereichs von 30 Metern ist kein Wald vorhanden.</p>	

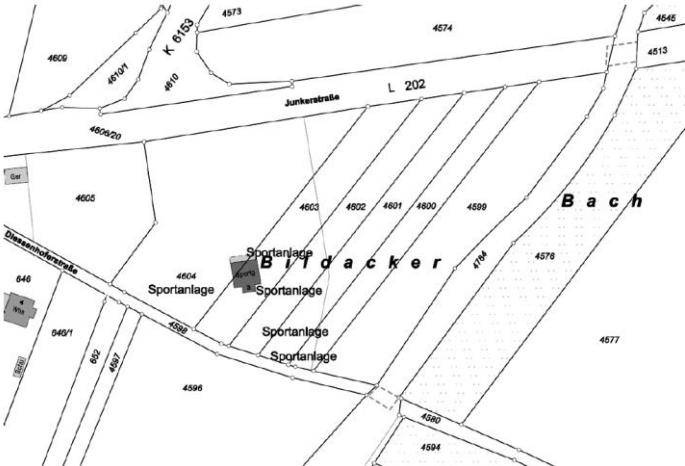
	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Der Gehölzbestand entlang des im Osten und Südosten angrenzenden Ellenriedgrabens hat aufgrund seiner längenhaften Struktur und des lediglich einreihigen Baumbestands keine Waldeigenschaft im Sinne des § 2 LWaldG.</p> <p>Daher sind forstfachliche und forstrechtliche Belange nicht betroffen.</p> <p>Das Kreisforstamt hat keine Einwendungen oder Hinweise.</p>	Kenntnisnahme
1.3	Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	<p>Nach Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplan ergeben sich dazu von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Der Hinweis ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter „Hinweise, 3. Bodenaushub“ bereits enthalten.</i></p>
1.4	Kreisarchäologie	<p>Gegen die Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt.</p> <p>Da archäologische Fundstellen im näheren Umfeld bekannt sind, wird dem Vorhabenträger empfohlen, zu einem möglichst frühen Planungsstadium in den geplanten Erschließungs- und Bauflächen archäologische Bagger-schürfe unter Aufsicht der Kreisarchäologie anzulegen, um möglicherweise vorhandene archäologische Fundstellen frühzeitig lokalisieren zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird dem Vorhabenträger mitgeteilt.</p>
1.5	Landwirtschaft	<p>Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Geltungsbereichs, um die Errichtung einer Tennishalle zu ermöglichen.</p> <p>Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich – vorwiegend als Acker – genutzt. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen weitgehend als Vorrangflur Stufe II</p>	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Da die unmittelbare Nähe und Verbindung des Vorhabens mit der bestehenden Anlage des Tennisclubs Büsingen Voraussetzung für das Vorhaben ist, können keine Alternativen Standorte angeboten werden. Es gibt auch keine Alternativen zu den Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen. Es ist deshalb nicht möglich die Umwidmungen auszuschließen. Beschlussvorschlag:</i></p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
1.6	Naturschutz	<p>Die Gemeinde Büsingen beabsichtigt die Änderung und Ergänzung des o.g. Bebauungsplanes zugunsten eines Hallenneubaus. Es soll daher ein Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Tennishalle soll eine ganzjährige Nutzung des Geländes für Tennisturniere ermöglichen. Der Geltungsbereich wird mit der Änderung im Osten um die Flurstücke Nrn. 4600 und 4599 der Gemarkung Büsingen bis hin zum Gewässerrandstreifen des Strudelbachs (Flurstück Nr. 4784 der Gemarkung Büsingen) erweitert. Der Bebauungsplan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.</p> <p>Mit der Errichtung der Tennishalle und der Schaffung von Parkplätzen sind Eingriffe in die naturschutzrechtlichen Schutzgüter „Flora/Fauna“, „Boden“ sowie in das Schutzgut „Landschaftsbild“ verbunden. In den vorgelegten Unterlagen (Örtliche Bauvorschriften und textliche Festsetzungen) sind bereits Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe aufgeführt. Es wird jedoch auf die Inhalte eines Umweltberichts des Büros 365 ° freiraum +</p>	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>umwelt verwiesen. Dieser ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, sodass keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann. Um ergänzende Vorlage des Umweltberichts wird daher gebeten.</p> <p>Die dargelegten Maßnahmen im Osten des Geltungsbereichs sollen auf privaten Flächen umgesetzt werden. Hierfür ist eine rechtliche Sicherung für eine dauerhafte Umsetzung der Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Für die Anlage der Fettwiesen auf diesen Flächen sollte bevorzugt auf eine Druschgutübertragung zurückgegriffen werden. Hierzu sind geeignete Spenderflächen zu benennen.</p> <p>Es sind zudem Hinweise zur Reduktion von Lichtemissionen aufgeführt. Hier sollten im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes ergänzende Regelungen und zeitliche Beschränkungen für die Freilicht-Plätze getroffen werden.</p> <p>Im Süden des Areals sowie im Bereich der Parkplätze ist keine ausreichende Eingrünung vorhanden. Hier führen Rad- und Wanderwege entlang, sodass eine Fernwirkung besteht. Im Sinne der Eingriffsminimierung sollte hier ebenfalls eine Eingrünung vorgesehen werden.</p>	<p><i>Die Vorlage des Umweltberichts erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB.</i></p> <p><i>Die Flächen auf denen die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen werden, werden vom Vorhabenträger der Tennishalle gekauft, da dies Voraussetzung für den Bau der Halle ist. Die rechtliche Sicherung erfolgt zum Satzungsbeschluss.</i></p> <p><i>Die Maßnahmenbeschreibung wird um den Hinweis auf Druschgut- oder Mähgutübertragung ergänzt. Eine Benennung von geeigneten Flächen erfolgt nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sie wird auf die Baugenehmigungsebene abgeschichtet, sollte sich der Vorhabenträger für eines dieser Verfahren entscheiden.</i></p> <p><i>Die zeitliche Beschränkung ist bereits im Bebauungsplan unter Hinweise Nr. 6 enthalten: „Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr zu reduzieren.“</i></p> <p><i>Die Fläche der Parkplätze ist Bestand, Baumpflanzungen sind hier nicht möglich.</i></p> <p><i>Die örtlichen Bauvorschriften werden unter Nr. 1.2 Fassadengestaltung“ ergänzt: Die südliche Fassade ist zu begrünen.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage des Umweltberichts möglich.	<p><i>Die Vorlage des Umweltberichts erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>
1.7	Straßenbauamt	<p>Unsere Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Verkehrssicherheit, die Nutzung der L 202 und die Zufahrten zur L 202.</p> <p>Die Stellungnahme bezüglich eventueller Planungen und Abständen zur L 202 oder anderen straßenrechtlichen Belangen ist beim Regierungspräsidium Freiburg einzuholen.</p> <p>Das Plangebiet liegt an der L 202 im Außenbereich. Die nach § 9 Abs. 1 Straßengesetz einzuhaltende Anbauverbotszone ist im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>In dem bisherigen Textteil des Bebauungsplanes war unter Einfriedigung mitaufgenommen, dass die Tennisplätze mit einem ausreichend hohen Ballfangzaun zu umgrenzen sind. Dieser Bauzaun ist auch Bestand. Wir halten es sinnvoll, diese Regelung wieder mitaufzunehmen.</p> <p>Es gab unter „Einfriedigungen“ auch die Regelung, dass die Tennisanlage auf die gesamte Länge einzufriedigen ist. Diese Regelung wurde nach aktuellem Stand nicht umgesetzt. Sofern jedoch, wie jetzt praktiziert, durch Sichtschutz die Tennisanlage abgeschirmt wird, ist dies für uns in Ordnung. Auch dies sollte jedoch im Bebauungsplan formuliert werden, um es im Falle eines Falles auch umsetzen zu können. Der Straßenverkehr darf durch die Tennisanlage nicht abgelenkt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Das Regierungspräsidium Freiburg wurde im Vorfeld der Planung zur einzuhaltenden Anbauverbotszone befragt. Weiterhin wurde das RP Freiburg in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden beteiligt.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Der Hinweis wird unter „Nr. 3. Einfriedigungen“ aufgenommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird unter „Nr. 3. Einfriedigungen“ aufgenommen.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Beim räumlichen Geltungsbereich der Satzung wird vom Grundstück Flst.Nr 19/2 gesprochen. Hier muss es sich um einen Flüchtigkeitsfehler handeln. Der Rechtsplan selbst beinhaltet andere Flurstücke.	<i>Der Satzungstext wird korrigiert.</i> Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.
1.8	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung grundsätzlich keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.	Kenntnisnahme
1.8.1	Abwassertechnik	Zum Punkt 4 der „örtlichen Bauvorschriften“ bemerken wir, dass einer Versickerung nur über eine mindestens 30 cm starke, begrünte Oberbodenschicht zulässig ist.	<i>Die örtlichen Bauvorschriften Nr. 4 wurden um den Satz „Versickerung ist nur über eine mindestens 30 cm starke, begrünte Oberbodenschicht zulässig“ ergänzt.</i> Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.
1.8.2	Grundwasserschutz, Wasserversorgung	Fachtechnische Belange stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.	Kenntnisnahme
1.8.3	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme
1.8.4	Bodenschutz	Für die zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und hierher vorzulegen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind zu benennen, bilanzieren und im Bebauungsplan festzuschreiben.	Kenntnisnahme <i>Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist im Umweltbericht enthalten.</i>
1.8.5	Oberirdische Gewässer	An der östlichen Seite verläuft der revitalisierte Ellenriedgraben, ein Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Die Einhaltung des Gewässerrandstreifens (5 m) ist zu beachten.	Kenntnisnahme <i>Der Gewässerrandstreifen wurde beachtet und ist in der Planzeichnung eingetragen.</i>  Umgrenzung von Flächen die von Bebauung freizuhalten sind - Gewässerrandstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10)

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.9	Vermessung	<p>Der Titel des Plangebiets lautet im schriftlichen Teil „Tennishalle Rheinhölzle“ und im zeichnerischen Teil „Tennisplatz Rheinhölzle, 1. Änderung und Erweiterung“ und ist daher unseres Erachtens nach zu vereinheitlichen.</p> <p>Im schriftlichen Teil, hier: §1 Räumlicher Geltungsbereich“ ist unseres Erachtens die Gebietsbeschreibung zu ändern. Denn die Flst.-Nr. 19/2 existiert weder aktuell im Plangebiet, noch bei den unmittelbar angrenzenden Flurstücken. Ob es sich im Plangebiet um eine historische Flst.-Nr. handelt wurde nicht überprüft. Siehe hierzu auch den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.</p> <p>Gleichzeitig wird vorgeschlagen diesen Abschnitt um nachfolgenden Satz zu ergänzen: Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.</p> 	<p><i>Der Titel des vorliegenden Bebauungsplanes lautet „Tennishalle Rheinhölzle“ mit dem Untertitel „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Tennisplatz Rheinhölzle“ Die Titel werden angeglichen.</i></p> <p><i>Der Satzungstext wird korrigiert.</i></p> <p><i>Der Satzungstext wurde entsprechend ergänzt.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
2.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 03.11.2022	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Ablagerungen aus Holozänen Abschwemmmassen sowie Rheingletscher-Niederterrassenschotter. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Die Holozänen Abschwemmmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/ tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Die Hinweise werden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter „Hinweise Nr. 7 übernommen.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem</p>	<p><i>Der Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter „Hinweise Nr. 7 übernommen.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, https://i-song.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Der Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter „Hinweise Nr. 7 übernommen.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnisgenommen und berücksichtigt.</p>
3.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 vom 04.11.2022	<p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Der Begründung ist zu entnehmen, dass das Plangebiet nach der 2. Änderung des Flächennutzungsplans als „Sondergebiet Tennisanlage“</p>	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>dargestellt ist. Als Träger öffentlicher Belange wurden wir an dem Änderungsverfahren beteiligt, jedoch liegt uns keine Fassung der genehmigten 2. Änderung vor. Daher können wir nicht beurteilen, ob diese Änderung rechtswirksam geworden ist. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen und auch zur Pflege des Raumordnungskatasters bitten wir um Zusendung der genehmigten 2. Änderung sowie Mitteilung wann diese rechtswirksam wurde.</p>	<p><i>Die Änderung des Flächennutzungsplans wird von der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Gottmadingen mit den Gemeinden Büsingen und Gailingen durchgeführt. Die Fassung der 2. Änderung liegt nur dort vor. Sie wird angefordert und im Rahmen der Beteiligung der Behörden den Unterlagen beigelegt.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt</p>

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Büsingen, den 15.12. 2022